

**EG 229 § 19** *Überleitungsvorschrift zum Forderungssicherungsgesetz.* (1) Die Vorschriften der §§ 204, 632a, 641, 648a und 649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach diesem Tag entstanden sind.

(2) § 641a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2009 entstanden sind, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

Die Vorschr enthält die Überleitgsregelg zu den dch das FoSiG (Einf 2 v § 631) veranlassten Ändergen des BGB 1 (§§ 204, 632a, 641, 649 aF [jetzt § 648]). II stellt klar, dass der wieder aufgehobene § 641a auf währd seiner Geltgsdauer (1.5.2000 bis 31.12.2008) geschl Vertr weiterhin anzuwenden ist. Eine ÜberleitgsVorschr zu den Ändergen der §§ 308, 309 u 310 hat der Gesetzgeber nicht für erfdl gehalten, da sie nur der Klarstellg der bereits vorher geltenden RLage dienen.